

# KLIMASCHUTZ



Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen hiermit, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 KV BL, folgendes formuliertes Begehren:

Das folgende Gesetz über den Klimaschutz ist zu erlassen:

**§ 1 Klimaziele**

Die Klimaziele von Paris sind für den Kanton Basel-Landschaft verbindlich.

**§ 2 Treibhausgas-Inventar und Reduktion**

1 Der Regierungsrat erhebt die Treibhausgas-Emissionen jährlich in geeigneter Weise und unterbreitet die Erhebung dem Landrat zur Genehmigung.

2 Der Regierungsrat definiert die für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Reduktionspfade bezogen auf den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahr 2050.

3 Inventar und Reduktionspfade sind in geeigneter Weise zu gliedern. Insbesondere werden die Bereiche Gebäude, Energieversorgung, Verkehr, Landwirtschaft und Finanzmärkte behandelt.

**§ 3 Massnahmen bei Verfehlen der Reduktionspfade**

1 Wird deutlich, dass das Verfehlen mindestens eines Reduktionspfades droht, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat innert sechs Monaten seit der Genehmigung des jährlichen Berichts durch den Landrat die für das Einhalten der Reduktionspfade erforderlichen gesetzgeberischen und planerischen Massnahmen.

2 Der Regierungsrat ergreift zudem im Rahmen seiner Kompetenzen alle erforderlichen Massnahmen.

**§ 4 Klimakoordination**

Alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen obliegen einer Klimakoordinatorin oder einem Klimakoordinator, die oder der für die direktionsübergreifende Koordination im Bereich des Klimaschutzes zuständig ist.

**§ 5 Verantwortlichkeit der Direktionen**

1 Der Regierungsrat ordnet die einzelnen Teilbereiche des Inventars respektive die einzelnen Reduktionspfade den Direktionen zu.

2 Jede Direktion ist für die Einhaltung der Reduktionspfade in den ihr zugeordneten Teilbereichen verantwortlich.

<b>PLZ:</b>	<b>Ort:</b>
-------------	-------------

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in oben genannter politischer Gemeinde.

Name, Vorname (handschriftlich und Blockschrift)	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Vollständig oder teilweise ausgefüllte Listen bitte bis am 30.11.2019 einsenden an: Grüne Baselland, Güterstrasse 83, 4053 Basel. Weitere Unterschriftenlisten und Informationen unter: [www.gruene-bl.ch](http://www.gruene-bl.ch).

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

**Csontos Bálint**, Brunnackerstr. 12, 4433 Ramlnsburg; **Bänziger Rahel**, Länggasse 47, 4102 Binningen; **Beeler Dominik**, Tiergartenstrasse 24, 4410 Liestal; **Benninger Pascal**, Isletenhof, 4450 Sissach; **Brenzikofer Florence**, Mattenweg 183B, 4494 Oltingen; **Durrer Michael**, Rathausstrasse 29, 4410 Liestal; **Franke Meret**, Uetental 15, 4410 Liestal; **Graf Maya**, Unter der Fluh 22, 4450 Sissach; **Grazioli Laura**, Bützenenweg 1, 4450 Sissach; **Groelly Anna-Tina**, Bachgasse 5, 4460 Gelterkinder; **Zeller Karl-Heinz**, Finkelerweg 18, 4144 Arlesheim

Datum der Publikation im Amtsblatt: 05.09.2019